

Wahlanfechtung - Wahlgeheimnis, Wahlbekanntmachung

VerwG.EKD I-0124/G9-02 + I-0124/G10-02, 1.3.2003

Die Leitsätze zum Beschluss des VerwG.EKD I-0124/G9-02 und I-0124/G10-02 vom 1. März 2003 lauten:

1. Der Wahlvorstand muss bei der Urnenwahl durch Bereitstellen von Wahlkabinen oder Sichtschirmen im Wahllokal sicherstellen, dass die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel gewährleistet ist.
2. Verfügt eine Dienststelle über eine Vielzahl örtlich getrennter Einrichtungen, so liegt eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Wahlausschreiben nicht schon darin, dass es mit der (Haus-)post zwecks Aushangs in den verschiedenen Einrichtungen versandt wird. Vielmehr hat der Wahlvorstand den Aushang der Wahlausschreiben an allen in Frage kommenden Plätzen sicherzustellen.
3. Müssen mehrere Wahllokale eingerichtet werden, so kann die Wahl auch in der Weise durchgeführt werden, dass der Wahlvorstand die Wahl in den Wahllokalen nicht zeitgleich, sondern zeitlich gestaffelt durchgeführt und er die Wahlurne unter seiner Obhut von Wahllokal zu Wahllokal "wandern" lässt.

Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 2/04, S. 93,
Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 2003, S. 34